

## Anlage 1 zur Drs.-Nr.

VO10484/06

## SATZUNG

(Auszug)

des Vereins "Wupper-Theater"

§ 1 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluß kunst- und kulturfördernder Persönlichkeiten, vor allem solcher, die dem Schauspiel besonderes Interesse entgegenbringen.

§ 2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wupper-Theater" und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen werden. Nach der Eintragung eingetragen werde  
den Zusatz: e.V.. Der Sitz ist Wuppertal.  
Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins ist das Amtsgericht Wuppertal.

§ 3 Zweck des Vereins

1.) Zweck des Vereins ist eine Schauspielbühne in Wuppertal zur Förderung von Kunst und Kultur mittels der darstellenden und bildenden Kunst zu betreiben.

2.) Im Erwachsenentheater sollen besonders solche Aufführungen erstellt werden, die, aufgrund unterschiedlicher kultureller Herkunft der Darsteller, eine neue Sichtweise auf Themen erkennen lassen.

3.) Der Verein hat sich besonders zum Ziel gesetzt, durch Kinder- und Jugendtheater Jugendpflege zu betreiben und ausserdem neue Kinderstücke zu entwickeln, die der multikulturellen Vielfalt der Gesellschaft entsprechen. Mehrsprachige Stücke sind neben deutschsprachigen Theaterstücken vorgesehen.

3.) Zweck des Vereins ist es ebenfalls durch Gastspiele in- und außerhalb von Wuppertal weitere Bevölkerungskreise kulturell zu betreuen und eine Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen (Kulturgemeinden, Theater, Kindergärten und Schulen).

#### § 4 Gemeinnützigkeit

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und für notwendige Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Auslagen sind zu erstatten soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 5 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt. Das gilt auch für Personengemeinschaften und juristische Personen.

2.) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluß des Geschäftsjahres bei vierteljährlicher Kündigung möglich. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

4.) Der Ausschluß kann aus wichtigem Grund, der im Verhalten des Mitgliedes liegt, erfolgen. (Vereinsschädigendes Verhalten, Desinteresse am Vereinsleben oder Nichterfüllen seiner Pflichten gegenüber dem Verein).